



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter
Herr Thomas

Telefon
(089) 5597-2261

Telefax
(0180) 1000965-01397
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
Frank.Thomas@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/14 J, 20.11.2018

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 3 - 4550E - VIIa - 13429/2018

Datum
14. Januar 2019

Frist: 17. Januar 2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Thomas Gehring vom 19. November 2018 betreffend „Situation von schwerbehinderten und pflegebedürftigen Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt beantwortet:

Frage 1.1:

Wie viele körper-, sinnes- und geistig behinderte Menschen sind derzeit in bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAen) untergebracht?

Antwort:

Menschen mit Behinderungen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit

Behinderungen (SGB IX) Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX liegt eine solche Beeinträchtigung vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Diese Kriterien sind grundsätzlich schwer fassbar. Objektives Kriterium in der Praxis ist die Feststellung der Behinderung nach § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

Doch selbst wenn die Behinderung nach § 152 Abs. 1 Satz 1 SGB IX festgestellt wurde, informieren die betroffenen Inhaftierten die Justizvollzugsanstalt oftmals nicht gezielt. Die Anstalten können in diesen Fällen eher beiläufig Kenntnis erlangen: Wegen der zeitlichen Begrenzung der Anerkennung der Behinderung und des entsprechenden Grades kann durch das Versorgungsamt eine Aufforderung an die behandelnden Ärzte – in diesem Fall der Anstaltsärzte – zur Abgabe einer Stellungnahme zum aktuellen Zustand ergehen. Möglich ist auch ein Antrag der Betroffenen auf Erhöhung des festgesetzten Behindertengrades. Selten stellen Inhaftierte auch einen Neuantrag auf Anerkennung einer Behinderung, jeweils auf Grundlage des § 152 Abs. 1 SGB IX. Hierzu entbinden die Antragsteller jeweils die Anstaltsärzte von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungsamt, das dann vom medizinischen Dienst die erforderlichen Unterlagen und Berichte erhält. Jedoch informieren die Betroffenen in der Regel die Anstalt auch nicht über die nachfolgenden Feststellungen des Versorgungsamtes.

Belastbare Daten zu den derzeit in bayerischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten körper-, sinnes- und geistig behinderten Menschen liegen aus diesen Gründen nicht vor.

Frage 1.2:

Wie viele pflegebedürftige Menschen mit anerkanntem Pflegegrad sind derzeit in bayerischen JVAen untergebracht?

Antwort:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sind Personen dann pflegebedürftig, wenn sie gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Gesetzessinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Nach § 15 SGB XI erhalten Pflegebedürftige nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad).

Im Rahmen des Justizvollzugs erhalten die Inhaftierten die notwendige medizinische und pflegerische Unterstützung durch die Justiz unter Einsatz von Anstaltsärzten, Krankenpflegern und vertraglich verpflichtetem externen Personal. Soweit ein Pflegegrad nicht bereits zum Zeitpunkt der Inhaftierung anerkannt wurde, wird die Feststellung des Pflegegrades durch den medizinischen Dienst der Anstalt oder den betroffenen Inhaftierten in der Regel erst dann beantragt, wenn ein pflegebedürftiger Inhaftierter entlassen werden soll und beispielsweise in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden muss. In diesen Fällen wird der medizinische Dienst der Krankenkassen beauftragt, die Untersuchung zur Feststellung des Pflegegrades durchzuführen.

Da die Festsetzung von Pflegegraden nach § 15 SGB XI mithin keine Voraussetzung für die Behandlung pflegebedürftiger Gefangener und Verwahrter während der Inhaftierung im Justizvollzug ist, erfolgt insoweit auch keine bayernweite statistische Erfassung. Belastbare Daten liegen daher nicht vor.

Frage 1.3:

Gibt es in Bayern JVAen, die in ihrer Konzeption und Ausstattung speziell auf die Unterbringung schwerbehinderter oder pflegebedürftiger Menschen eingerichtet sind (bitte besondere Art der Ausstattung auflisten)?

Antwort:

Justizvollzugsanstalt	ja/nein	Anzahl der Haftplätze	Besondere Art der Ausstattung
Aichach	ja	5	a) 2 Haftplätze in der Frauenabteilung für Behinderte, die zu alltäglichen Verrichtungen körperlich in der Lage sind, davon 1 Haftplatz auch von schwergewichtigen Gefangenen nutzbar

			b) 1 Hafräum mit drei Betten in der Krankenabteilung für Frauen bis zur vormaligen Pflegestufe 2, nunmehr mindestens des Pflegegrads 3, für Rollstuhlfahrer geeignet
Amberg	ja	2	Dusche, WC, Schränke und Betten, ausgerichtet an Pflegestufe 2
Augsburg-Gablingen	ja	6	Haltegriffe, keine Schwellen, größerer Bewegungsradius, niedrig angeordnetes Notruftableau, unterfahrbares Waschbecken, bedienungsfreundlicher Heizkörper
Bayreuth St. Georgen	ja	5	Behindertengerechte Dusche, Wandfön, Notruf in Dusche und am Bett, neigbarer Spiegel, Haltestangen bei Toilette. Badewannenlift in Krankenabteilung
Eichstätt	ja	1	Toilette, Duschräum und Waschbecken sind barrierefrei; rollstuhlgeeignetes Bett und rollstuhlgeeignete Hafräume
Kaisheim	ja	2	Beide Hafräume sind behindertengerecht/rollstuhlgeeignet ausgebaut. Eine behindertengerechte Dusche sowie eine behindertengerechte Badewanne (für beide Hafräume) befinden sich in der Krankenabteilung
München	ja	2	Gefangene bis Pflegestufe 3 können aufgenommen werden. Derzeit wird der Neubau einer Krankenabteilung geplant, in deren Rahmen Hafräume für behinderte und pflegebedürftige Gefangene vorgesehen sind.
Straubing	ja	21	Krankenbetten, Pflegebetten, Rollstühle, Gehwagen, Pflegebadewanne, höhenverstellbare Waschbecken, behindertengerechte Duschen, Toilettenerhöhungen mit Wandhalterungen, Badewannenlifter, Patientelifter, Schwerlastbett, Schwerlastbadewanne, Transportliegen
Straubing Sicherungsverwahrung	ja	12	

Frage 2.1:

Wie beurteilt die Staatsregierung die Umsetzung der Barrierefreiheit in den bayerischen JVAen, auch im Hinblick auf möglicherweise eingeschränkte BesucherInnen?

Antwort:

Sofern nicht bereits vorhanden, werden die bestehenden Justizvollzugsanstalten im Rahmen des Programms "Bayern barrierefrei" unter dem Handlungsfeld "Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind", wenn es im Einzelfall baulich umsetzbar ist, mit einem barrierefreien Eingangsbereich nachgerüstet, der den Besuchsbereich einschließt.

Hinsichtlich der im Rahmen des Programms bereits erzielten Fortschritte wird auf die Antwort zu Frage 2.2. Bezug genommen.

Frage 2.2:

Welche Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit in JVAen wurden bisher im Rahmen des Sonderprogramms ‚Bayern barrierefrei 2023‘ umgesetzt oder projektiert?

Antwort:

Justizvollzugsanstalt	Bezeichnung der Maßnahme	Sachstand	Gesamtkosten
Aichach	Einbau einer behindertengerechten Toilette im Verwaltungsgebäude	Fertigstellung 2016	30.237,60 €
	Behindertengerechter Umbau der Torwache	Planung in Vorbereitung	ca. 300.000 €
	Behindertengerechter Zugang Verkaufsbauwerk Garten	Ausführung vorgesehen	ca. 3.000 €
	Behindertengerechter Zugang Wäscheinahme	Ausführung vorgesehen	ca. 3.000 €
Amberg	Einbau Aufzug Krankenabteilung	Planung abgeschlossen	425.000 €
	Einbau Aufzug Verwaltungsgebäude	Planung abgeschlossen	490.000 €
Ansbach	Eingangsbereich; Umbau Treppe, Einbau Lift und Rampe	Fertigstellung 2017	40.780,29 €
Aschaffenburg	Barrierefreier Eingang, barrierefreie Besuchertoilette	Fertigstellung 2017	260.000 €
Bamberg	Einbau einer behindertengerechten Toilette (Besucherraum)	Fertigstellung 2016	8.753,76 €

Ebrach	Anlegung eines ebenen Pflasters auf der Fläche vor den Eingängen der Haupttorwache und der Verwaltung. Einbau eines Personenaufzuges in das Verwaltungsgebäude (Abteibau), der von Gehbehinderten und Rollstuhlfahrern bei Besichtigungen und bei öffentlichen Konzerten zum Aufsuchen des historischen Kaisersaales und des Museums im ersten Stock genutzt werden kann, und eines Behinderten-WC. Ein Orientierungs- und Leitsystem, auch für behinderte Besucher, ist in Planung.	Fertigstellung 2017	998.000 €
	Barrierefreie Erschließung der Haupttorwache und der Besucherräume.	Im Rahmen der 4. Teilbaumaßnahme vorgesehen.	ca. 600.000 €
Eichstätt	Einbau eines Aufzuges	In Betrieb	170.000 €
	Ein barrierefreier Haft- raum	In Betrieb	20.000 €
	Besuchertoilette	In Betrieb	15.000 €
Ingolstadt	Hublift am Eingang- portal	In Betrieb	ca. 45.000 €
	Behindertengerechter Sanitärraum	geplant; Umbaubeginn Januar 2019, Fertigstellung Mitte 2019	ca. 50.000 €
Kaisheim	Aufzug, barrierefreie Sanitäräume	Beginn 2018, Ende 2019	550.000 €
Kronach	Schaffung eines barrierefreien Zugangs und Umbau einer vorhandenen Toilette zu einem behindertengerechten WC	befinden sich derzeit in der Planungsphase	Noch nicht bekannt
Landsberg am Lech, Außenstelle Rothenfeld	Erstellung eines barrierefreien Eingangsbereichs mit behindertengerechten Besucher-WCs	Ausführung 2019/2020 vorgesehen	ca. 220.000 €
Laufen-Lebenau	Einbau eines behindertengerechten Besucher-WCs	In Betrieb	15.000 €
München	Barrierefreiheit des Eingangsbereichs sowie des Zugangs zu den Besucherräumen und	Fertigstellung 2019 vorgesehen	ca. 1.200.000 €

	der Besucherräume selbst		
	Aufzug im Verwaltungsgebäude und taktiles Leitsystem	Fertigstellung Entwurfsphase	ca. 805.000 €
Niederschönenfeld	Einbau von 2 Treppenliften zur Erschließung der Besucherräume und eines behindertengerechten WCs	In Ausführung	ca. 640.000 €
Nürnberg	Einbau Treppenlift im Besucherbereich Strafhaft	In Planung	ca. 25.000 €
Straubing	Einbau eines Aufzugs, einer behindertengerechten WC-Anlage und einer Eingangsrampe im Verwaltungsgebäude	In Planung	Noch nicht bekannt

Frage 2.3:

In welchen bayerischen JVAen gibt es barrierefrei zugängliche und behindertengerecht ausgestattete Sanitär-, Besuchs-, Haft- und Gemeinschaftsräume?

Antwort:

Justizvollzugsanstalt	Sanitärräume Anzahl	Besuchsräume Anzahl	Hafräume Anzahl	Gemeinschaftsräume Anzahl
Aichach	1	2	3	0
Amberg	1	2	2	0
Ansbach	0	1	0	0
Aschaffenburg	1	1	0	0
Augsburg-Gablingen	1	20	4	1
Bamberg	1	1	0	0
Bayreuth St. Georgen	4	1	4	3
Bernau	1	2	2	0
Ebrach	1	1	1	1
Eichstätt	1	1	1	0
Hof	1	1	0	0
Kaisheim	3	8	2	0

Kempten	1	10	0	0
Landshut	0	0	2	0
Memmingen	1	0	0	0
München	2	2	5	0
Neuburg-Herrenwörth	1	1	0	0
Niederschönenfeld	0	1	0	0
Nürnberg	2	4	0	0
Nürnberg, Außenstelle Lichtenau	1	2	0	0
Regensburg	2	11	0	0
Schweinfurt	0	1	0	0
Straubing	2	1	10	5
Straubing, Sicherungsverwahrung	11	8	8	2
Weiden	0	3	0	0
Würzburg	0	7	2	0
Summe:	39	92	46	12

Soweit in vorstehender Tabelle für einige Justizvollzugsanstalten barrierefrei zugängliche und behindertengerecht ausgestattete Hafträume, aber nicht zugleich auch beide Bedingungen erfüllende Gemeinschaftsräume ausgewiesen sind, ist zur Vermeidung von Missverständnissen auf Folgendes hinzuweisen:

Eine Teilhabe der Gefangenen auch mit besonderen Bedürfnissen und Einschränkungen an Gemeinschaftsveranstaltungen und am Austausch mit Mitgefangenen ist im Rahmen der jeweiligen individuellen örtlichen Gegebenheiten sichergestellt, etwa durch die Bewegungsfreiheit während des Aufschlusses auf Fluren, in Teeküchen, in (nur) barrierefreien Gemeinschaftsräumen und in sonstigen Funktionsräumen, durch Gemeinschaftsveranstaltungen beispielsweise in Kirchenräumen, durch gemeinsame Beschäftigung in Werk- oder Betriebsräumen oder beim Hofgang.

Frage 3.1:

Werden den inhaftierten Menschen mit Behinderung die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Nach den gesetzlichen Vorschriften, namentlich Art. 61 Abs. 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) ggf. in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) oder mit Art. 50 Abs. 1 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) haben Strafgefangene, Untersuchungsgefangene und Sicherungsverwahrte grundsätzlich Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

Besteht ein solcher Anspruch, werden Inhaftierten mit Behinderung die notwendigen technischen Hilfsmittel, insbesondere Gehhilfen, Rollstühle, Prothesen, Hörgeräte, Trainingsgeräte oder spezielle Schutzbekleidung auf Kosten des Justizvollzugs zur Verfügung gestellt. Zur Fertigung werden Fachkräfte hinzugezogen, insbesondere im Bedarfsfall Prothesenbauer, Orthopädiemechaniker und Physiotherapeuten, die mit ihrem Rat die Versorgung von Inhaftierten mit Behinderung unterstützen.

Frage 3.2:

Wie wird in den bayerischen JVAen mit den speziellen Einschränkungen und Bedürfnissen von inhaftierten RollstuhlfahrerInnen umgegangen?

Antwort:

Auf die Bedürfnisse von Inhaftierten, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, wird jeweils individuell und den speziellen Einschränkungen entsprechend eingegangen. Grundsätzlich werden sie in einem rollstuhl- und behindertengerechten Haftraum untergebracht. Sollten die baulichen Gegebenheiten in der zuständigen Justizvollzugsanstalt eine solche Unterbringung nicht zulassen, werden die betroffenen Inhaftierten in einer hierfür ausgestatteten Anstalt aufgenommen bzw. dorthin verlegt. Die bayerischen Justizvollzugsanstalten sind gehalten, den Gerichten und Staatsanwaltschaften vor einer Einweisung rollstuhlfahrender Inhaftierter bei der Suche nach einem geeigneten Haftplatz behilflich zu sein.

Soweit in den einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten insoweit eine statistische Erhebung erfolgt, wurde von dort mitgeteilt, dass sich zum Stichtag

31. Oktober 2018 insgesamt 16 Gefangene befanden, die auf einen Rollstuhl angewiesen waren. In der Einrichtung für Sicherungsverwahrung waren zu diesem Stichtag zudem zwei sicherungsverwahrte Rollstuhlfahrer untergebracht.

Frage 3.3:

Erhalten insbesondere sinnesbehinderte Menschen in den JVAen die zur Kommunikation und Orientierung nötigen technischen Hilfsmittel?

Antwort:

Ja. Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

Frage 4.1:

Bis zu welchem Pflegegrad werden inhaftierte Menschen in Bayern als hafffähig eingestuft?

Antwort:

Die Frage der Vollzugstauglichkeit bestimmt sich nach § 455 Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO), mithin nach Bundesrecht. Nach den gesetzlichen Vorgaben kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen werden, wenn die verurteilte Person in Geisteskrankheit verfällt, wenn wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für die verurteilte Person zu besorgen ist oder wenn die verurteilte Person sonst schwer erkrankt ist und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann. Voraussetzung für eine Vollstreckungsunterbrechung ist dabei stets, dass die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird.

Nach § 455 Abs. 4 Satz 2 StPO darf die Vollstreckung trotz Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen. Im Übrigen hat die Vollstreckungsbehörde über die Frage der Vollstreckungsunterbrechung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei handelt es sich stets um eine Entscheidung auf Grundlage der im konkreten Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten.

Ein anerkannter Pflegegrad alleine trifft somit noch keine abschließende Aussage über das Vorliegen der Voraussetzung einer Vollstreckungsunterbrechung. Allerdings ist die der Pflegebedürftigkeit der inhaftierten Person zugrunde liegende Erkrankung im Rahmen der Prüfung der vorstehend dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Frage 4.2:

Erhalten pflegebedürftige Gefangene die benötigten Hilfsmittel wie spezielle Pflegebetten, Mobilitätshilfen, Stützstrümpfe etc.?

Antwort:

Ja. Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

Frage 4.3:

Wie wird der pflegerische Hilfsbedarf bei alltäglichen Verrichtungen wie dem Anziehen, Waschen und dem Toilettengang in den JVAen abgedeckt?

Antwort:

Die alltägliche Hilfeleistung erfolgt in den Justizvollzugsanstalten, in denen vollzugstaugliche Inhaftierte mit einem entsprechenden Pflegebedarf dauerhaft untergebracht werden, durch die als Krankenpfleger eingesetzten Bediensteten, im Einzelfall auch durch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes oder ausgesuchte Mitinhaftierte, und ist abhängig von der jeweiligen Hilfsbedürftigkeit im konkreten Einzelfall. Teilweise wird der pflegerische Hilfsbedarf bei alltäglichen Verrichtungen auch durch den Einsatz eines externen ambulanten Pflegedienstes gedeckt.

Soweit die medizinische und pflegerische Ausstattung in der zuständigen Justizvollzugsanstalt eine Unterbringung pflegeintensiver Inhaftierter nicht zulässt, werden diese grundsätzlich in einer hierfür ausgestatteten Anstalt, im Einzelfall auch in einem Justizvollzugskrankenhaus eines anderen Landes aufgenommen bzw. dorthin verlegt.

Frage 5.1:

Gibt es in den bayerischen JVAen die Möglichkeit für schwerbehinderte Gefangene eine persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen?

Antwort:

Leistungen zur Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind auch in Justizvollzugsanstalten nicht ausgeschlossen. Assistenzleistungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder um die Betroffenen soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten. Der Anwendungsbereich ist im Hinblick auf die Besonderheiten einer Justizvollzugsanstalt jedoch eingeschränkt.

Zudem ist im Strafvollzug der Behandlungsauftrag der Vollzugsanstalt zu beachten. Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. In Erfüllung dieses Auftrages haben die Justizvollzugsanstalten auch für die erforderliche Assistenz von Menschen mit Behinderung Sorge zu tragen. Darüber hinausgehend wäre im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, inwieweit ein Bedarf an Assistenzleistungen besteht und ob dieser seitens der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gedeckt werden kann.

Im Rahmen einer Abfrage bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten zum Stichtag 31. Oktober 2018 wurden keine Fälle berichtet, bei denen innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre das Erfordernis einer persönlichen Assistenz im vorbenannten Sinne bestanden hätte.

Frage 5.2:

Falls nicht, wie wird der notwendige Assistenzbedarf von mobilitätseingeschränkten Personen beispielsweise beim Waschen, Anziehen oder bei Toilettengängen anderweitig sichergestellt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4.3 wird Bezug genommen.

Frage 5.3:

Gibt es die Möglichkeit Leistungen der Eingliederungshilfe in den bayerischen JVA'en in Anspruch zu nehmen?

Antwort:

Leistungen der Eingliederungshilfe sind auch in Justizvollzugsanstalten nicht ausgeschlossen. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen, insbesondere, ob die Ziele der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Justizvollzugsanstalt erreicht werden können und nicht bereits Bestandteil der spezifischen Behandlung im Rahmen des Justizvollzugs sind.

Im Rahmen einer Abfrage bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten zum Stichtag 31. Oktober 2018 wurden keine Fälle berichtet, bei denen innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Leistungen der Eingliederungshilfe während des laufenden Vollzugs in Anspruch genommen wurden.

Gefangene und Verwahrte, bei denen Leistungen der Eingliederungshilfe für die Zeit nach der Entlassung aus der Haft oder der Sicherungsverwahrung erforderlich erscheinen, werden durch die Fachdienste der bayerischen Justizvollzugsanstalten bei einer entsprechenden Antragstellung unterstützt. Zu denken ist insoweit insbesondere an Inhaftierte mit einer Suchterkrankung, die im Anschluss an ihre Inhaftierung eine Therapie absolvieren wollen.

Frage 6.1:

Sind die Anstaltsärzte auf die Versorgung und Behandlung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen vorbereitet?

Antwort:

Die Versorgung und Behandlung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen ist eine originär ärztliche Aufgabe, für die die Anstaltsärzte der Justizvollzugsanstalten auch entsprechend vorbereitet sind. Ein wichtiger Part bei der

Versorgung obliegt dem Pflegepersonal, das sich im Einzelfall intensiv um diesen Patientenkreis bemühen muss und erforderlichenfalls entsprechende Fortbildungen absolviert. Im Bedarfsfall werden externe Hilfskräfte wie Physiotherapeuten in Anspruch genommen, ebenso externe Fachärzte wie Neurologen, Orthopäden und Unfallchirurgen.

Frage 6.2:

Wie wird die notwendige Versorgung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen mit Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln sichergestellt?

Antwort:

Der gesetzliche Anspruch der Strafgefangenen, Untersuchungsgefangenen und Sicherungsverwahrten auf Krankenbehandlung nach Art. 60 BayStVollzG (ggf. in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG oder mit Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG) umfasst deren Versorgung mit Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln. Die notwendige Versorgung wird durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt sichergestellt.

Frage 6.3:

Gibt es für gehörlose oder hörbehinderte Menschen die Möglichkeit die Hilfe von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern sowie Kommunikationsassistenten in Anspruch zu nehmen?

Antwort:

Ein entsprechender Bedarf im Einzelfall kann durch die Heranziehung externer Dienstleister oder - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - geeigneter Mitinhabtarter gedeckt werden. Die Einbindung eines Gebärdensprachdolmetschers ist zudem grundsätzlich auch im Wege des Videodolmetschens möglich, dessen Implementierung allen bayerischen Justizvollzugsanstalten offensteht.

Frage 7.1:

Wie behandeln bayerische JVA'en Gefangene, bei denen sich eine beginnende Demenzerkrankung abzeichnet?

Antwort:

Gefangene, bei denen sich eine beginnende Demenzerkrankung abzeichnet, erhalten eine besondere ärztliche und psychologische Fürsorge. Besondere Rücksicht wird bei der Gestaltung des Alltags genommen, wie bei der Zuteilung einer Beschäftigung oder der Unterbringung, die erforderlichenfalls in einer Krankenabteilung erfolgt. In einzelnen Anstalten wird seitens des psychologischen Dienstes zudem ein Gedächtnistraining angeboten.

Die Vorbereitung dieser Patientengruppe auf eine Entlassung aus der Haft und erforderlichenfalls die Gestaltung eines nahtlosen Übergangs in eine externe Einrichtung sind Bestandteil des in den Justizvollzugsanstalten implementierten Übergangsmanagements.

Frage 7.2:

Unter welchen Voraussetzungen und Vorgaben werden demenziell erkrankte Menschen als haftunfähig entlassen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird Bezug genommen.

Frage 7.3:

Wie erfolgt eine medizinische Begutachtung und Diagnose bei Verdacht auf Vorliegen einer demenziellen Erkrankung?

Antwort:

Inhaftierte, bei denen der Verdacht auf eine Demenzerkrankung besteht, werden einer psychologischen bzw. psychiatrischen Testung unterzogen. Soweit internistische Erkrankungen bestehen, wie Diabetes oder Bluthochdruck, erfolgt eine Optimierung, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von entsprechenden Fachärzten. Die weitere Diagnostik beinhaltet in der Regel eine Bildgebung durch Kernspintuntersuchung und die Einbeziehung von Psychiatern, Neurologen und Psychologen.

Frage 8.1:

Wie erfolgt bei Gefangenen, die in der Haft eine psychische Erkrankung entwickeln, z.B. eine Depression, die Diagnose und Therapie ihrer Erkrankung?

Antwort:

Besteht von Seiten der Anstaltsärzte der Verdacht auf eine psychische Erkrankung, erfolgt entsprechende Diagnostik und eine an den Leitlinien orientierte medikamentöse Behandlung unter Einbeziehung von bediensteten und gegebenenfalls externen Psychiatern. In schweren Fällen können die beiden psychiatrischen Abteilungen des bayerischen Vollzugs in Straubing und Würzburg für eine stationäre Diagnostik und Therapie in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall wird eine psychotherapeutische Behandlung – auch durch externe Fachkräfte – durchgeführt.

Frage 8.2:

Welche Präventionsmaßnahmen erfolgen bei einer diagnostizierten Suizidgefährdung des Gefangenen?

Antwort:

Auf die Beantwortung der Frage 5 Buchst. a der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 8. Januar 2018, Drs. 17/20623, wird Bezug genommen.

Frage 8.3:

Unter welchen Voraussetzungen führt eine psychische Erkrankung zur Entlassung aufgrund von Haftunfähigkeit bzw. zur Verlegung in eine forensische Klinik?

Antwort:

Soweit in der Frage die Entlassung aufgrund einer psychischen Erkrankung angesprochen wird, wird auf die Antwort zu Frage 4.1 Bezug genommen.

Soweit dagegen eine Verlegung in eine forensische Klinik angesprochen wird, gilt Folgendes: Eine Verlegung psychisch kranker Strafgefangener in eine forensische Klinik dergestalt, dass die rechtskräftig angeordnete Freiheitsstrafe in eine Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf der Grundlage

von § 63 des Strafgesetzbuchs umgewandelt wird, ist bundesgesetzlich nicht vorgesehen.

Innerhalb des Justizvollzugs besteht die Möglichkeit der Verlegung in eine der beiden fachpsychiatrischen Abteilungen des bayerischen Justizvollzugs, soweit eine ausreichende medizinische Versorgung von psychisch erkrankten Inhaftierten in der zuständigen Justizvollzugsanstalt nicht möglich ist. Überdies bieten die gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich auch die Möglichkeit, Gefangene und Sicherungsverwahrte für die Dauer der erforderlichen Behandlung in ein externes Krankenhaus zu verbringen, wenn die psychische Erkrankung ohnedies nicht ausreichend behandelt werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister